

Reine Weste trotz Schulden

Unternehmer nutzen Schlupflöcher im Betreibungssystem gezielt aus, um Schulden zu verschleiern. Eine Reform soll Abhilfe schaffen.

Meret Häuselmann

Lange Betreibungsregisterauszüge, verworrene Besitzverhältnisse, mehrere Firmenkonkurse und Sitze in verschiedenen Kantonen: Das alles findet, wer sich vertieft mit einem Zuger Unternehmen auseinandersetzt. Der Fall zeigt exemplarisch, weshalb kantonale Behörden in mutmasslichen Betrugsfällen scheinbar untätig bleiben, während die Situation unter Geschäftspartnern, Kunden oder Lieferanten bereits ein offenes Geheimnis ist.

Am Anfang dieser Recherche stand eine Nachricht. «Eine solche Dreistigkeit haben wir in 30 Jahren noch nie erlebt.» Sie stammte von einem Lieferanten, welcher über seinen Kunden, das oben genannte Zuger Unternehmen, sprach. Dessen Geschäftsführer und Inhaber habe einen mittleren fünfstelligen Betrag Schulden bei ihm angehäuft. Zu Beginn seien die Lieferungen noch bezahlt worden, erklärte der Mann. Nach drei Monaten herrschte Funkstille, auf Anrufe und Briefe wurde nicht mehr reagiert. Schliesslich habe man eine Betreibung über einen tiefen Betrag eingeleitet, um zumindest einen Teil des Verlustes zurückzuerhalten.

Mit einer Viertelmillion in der Kreide

Damit war das Unternehmen nicht alleine. Auf einem Betreibungsausgang der betreffenden Firma finden sich rund ein Dutzend Einträge, die von rund 600 Franken bis über mehrere tausend Franken reichen. Angefordert worden war der Auszug nicht in Zug, sondern in einem anderen Kanton, in welchem die Firma bis vor wenigen Jahren den Hauptsitz hatte. Wird derselbe Auszug in Zug bestellt, verdreifacht sich die Zahl der Einträge. Die Einträge erstrecken sich über rund zwei Jahre und ergeben einen Gesamtwert von rund 240'000 Franken.

Diesen Betrag als Gesamtsumme der angehäuften Schulden zu betrachten, greife zu kurz, sagt Susanne Grau, Dozentin für Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern. Viel wahrscheinlicher sei eine Gesamtsumme, die über die in den Auszügen aufgeführten Beträge hinausgehe, denn: «Während die öffentliche Hand konsequenterweise alle Schulden – auch Kleinstbeträge – einreibt, sind einem KMU ein solcher Aufwand und die damit verbundenen Kosten vermutlich zu hoch.» Man sehe auf Betreibungsauszügen deshalb meist nur einen Teil der gesamten Zahlungshistorie einer Firma, so Grau.

Zuständigkeit wechselt mit Umzug

Im konkreten Fall sogar in zweierlei Hinsicht. Denn das betreffende Unternehmen verlegte den Hauptsitz in sechs Jahren vier Mal – und wechselte dabei nicht nur die Gemeinde, sondern jeweils auch gleich den Kanton. Das komme immer wie-

der vor, so Grau, denn: «Ein Kantonswechsel macht es schwierig für die Behörden und für Lieferanten oder Kunden, nachzuvollziehen, wie das Unternehmen auf dem Markt agiert.» Meist seien die Umzüge durch sich abzeichnende Schwierigkeiten mit dem entsprechenden Kanton motiviert. «Es ist typisch, dass man sich dem zuständigen Amt entzieht, sobald sich die Betreibungen häufen.» So könne man meist trotz bestehender Schulden einen blanken Betreibungsregisterauszug vorweisen.

Dass dies funktioniert, liegt daran, dass Betreibungsämter föderal aufgebaut sind. Während das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht auf Bundesebene geregelt ist, ist die Organisation der Ämter kantonal aufgebaut – oder je nach Kanton gar auf Gemeindeebene, etwa in Luzern, Aargau, Zug oder St. Gallen. «Unsere Aufgabe ist die Zwangsvollstreckung von Forderungen. Der Auszug ist ein Produkt der entsprechenden Tätigkeiten und sagt nur etwas darüber aus, was geografisch im zuständigen Betreibungskreis liegt. Wer umzieht, fällt in die Zuständigkeit eines neuen Amtes», sagt Bogdan Todici. Er ist Mitglied der nationalen Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten und Leiter des Betreibungsamts der Stadt St. Gallen.

Die rund 350 Betreibungsämter in der Schweiz seien gut vernetzt und bei auffälligen Um-

zügen – etwa wenn kurz nach dem Domizilwechsel ungewöhnlich viele Betreibungen eingeleitet würden – komme es vor, dass man den Kontakt mit den vorher zuständigen Behörden aufnehme. «Jede Person oder Institution, die ein Interesse glaubhaft machen kann, kann Einsicht in die Betreibungsregister erhalten», so Todici. In der Praxis sei die Zahl der früheren Betreibun-

«Es ist typisch, dass man sich dem zuständigen Amt entzieht, sobald sich die Betreibungen häufen.»

Susanne Grau
Dozentin für
Wirtschaftskriminalistik

gen aber von untergeordnetem Interesse, denn: «Die jeweiligen Betreibungsämter sind zuständig bis zum oder ab dem Tag der Domizilverlegung. Wenn eine Person oder ein Unternehmen neu in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, ist deren Betreibungshistorie unerheblich.»

Nun kommt jedoch Bewegung in die Sache. Die föderale Struktur soll in einem einheitli-

«Wenn ein Unternehmen neu in unsere Zuständigkeit fällt, ist die Betreibungshistorie unerheblich.»

Bogdan Todici
Leiter des Betreibungsamts
der Stadt St. Gallen

chen Register zusammengeführt werden: Voraussichtlich in der Herbstsession wird der Nationalrat über die Schaffung eines nationalen Betreibungsregisters beraten. Die Konferenz der Betreibungsbeamten war am Vernehmlassungsprozess beteiligt und unterstützt die Pläne des Parlaments. Gemäss Bogdan Todici rechne man aktuell mit einer Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage spätestens 2026 – die technische Umsetzung werde sich wohl noch länger hinziehen. «Die Optimisten rechnen mit Anfang 2027», so Todici.

Kommt das nationale Betreibungsregister?

Bis dahin müssen Personen, die die gesamte Vergangenheit eines Unternehmens oder einer Privatperson zurückverfolgen wollen, weiterhin bei allen ehemaligen Wohnsitzkantonen einen Auszug beantragen. Etwas, das teilweise vernachlässigt werde, sagt Susanne Grau. «Und das, obwohl es zu jedem Geschäft gehören sollte, zu überprüfen, wie es um die Bonität des jeweils anderen steht.»

Auch Todici sieht die beteiligten Unternehmen in der Verantwortung: «Es braucht im geschäftlichen Umgang eine gewisse Vorsicht, und ab einem gewissen Volumen empfiehlt es sich immer, Abklärungen zu tätigen – vor allem, weil Eckdaten wie Inhaber oder Domizil im Handelsregister öffentlich einsehbar sind.»

Doch nicht alle Vertragsparteien fordern vor dem Abschluss einen Betreibungsregisterauszug an. Auch nicht im Fall des erwähnten Zuger Unternehmens: Erst durch eine Anfrage dieser Zeitung bei einem privaten Gläubiger erfuhr dieser von der Existenz weiterer Schulden. Dass das Unternehmen seit Einleitung der Betreibung bereits wieder umgezogen war, hatte er ebenfalls nicht gewusst. Andere Kontaktierte, Private wie Unternehmen, waren sich der hohen Zahl der Betreibungen bewusst. «Unsere Rechtsschutzversicherung hat uns einen Teil bereits bezahlt. Den Rest haben wir abgeschrieben», gab ein Gläubiger an. Über die Geschäfte mit dem Zuger Unternehmen wollte kaum jemand im Detail sprechen. Über die konkreten Vorwürfe wollte sich niemand äussern.

Die Gründe für die Zurückhaltung sieht die Expertin im Selbstschutz: «Wenn ein Artikel erscheint, in dem das Unternehmen namentlich genannt wird, dann bricht das Konstrukt zusammen», sagt Susanne Grau. «Bestehende Geschäftsbeziehungen werden abgebrochen und neue können nicht mehr aufgebaut werden. Das beschleunigt den drohenden Konkurs.» Solange dieser hinausgezögert werde, bestehe hingegen die Möglichkeit einer Rückzahlung der Schulden an die Gläubiger. «Diese nehmen durch ihr Schweigen in Kauf, dass weitere Personen durch das Vorgehen geschädigt werden.»



Illustration: Oliver Marx